

Antrag Vorbezug für Wohneigentum (WEF)

Unternehmen

Name	Vorname		
Strasse			
PLZ/Ort/Land			
Geburtsdatum	SV-Nummer		
E-Mail	Telefon		
Zivilstand	ledig eingetragene Partnerschaft	verheiratet aufgelöste Partnerschaft	geschieden verwitwet
Arbeitsfähigkeit	Sind Sie voll arbeitsfähig?	ja	nein

Angaben zum Vorbezug

Gewünschter Betrag	CHF	maximal möglicher Betrag
Gewünschtes Datum der Auszahlung (siehe Merkblatt)		
Verwendungszweck	Erwerb/Erstellung Wohneigentum Wertvermehrende Investitionen Rückzahlung Hypothek (Amortisation) Beteiligung an Wohnbaugenossenschaft (Anteilschein)	
Bank/IBAN		
Kontoinhaber/Kontoinhaberin		

Angaben zum Objekt

Art des Objekts	Einfamilienhaus	Stockwerkeigentum
Eigentumsverhältnisse	Alleineigentum	Miteigentum % Gesamteigentum unter Ehegatten/ eingetragenen Partnern
Adresse Objekt		
Kataster-Nr./Parzellen-Nr.		
Voraussichtlicher Einzugstermin		
Termin Eigentumsübertragung		

Hinweise / Bestätigung der versicherten Person

- Mir ist bekannt, dass sich durch den Vorbezug die Leistungen im Alter und gegebenenfalls auch bei Tod und Invalidität reduzieren. Diese Vorsorgelücke kann ich, auf privater Basis, bei einer Versicherung abdecken.
- Ich habe das „Merkblatt Vorbezug für Wohneigentum“ gelesen und verstanden.
- Die steuerlichen Folgen sind mir klar, insbesondere nach Einkäufen innerhalb der letzten drei Jahre.
- Ich kenne die Rückzahlungspflicht bei Verkauf, Nutzungsänderung, Zwangsverwertung sowie im Todesfall.
- Ich bestätige, dass der Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet wird und der vorliegende Antrag wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde.
- Die Kosten von CHF 250.00 habe ich auf Konto CH08 0483 5041 8762 6100 0, lautend auf Valitas Sammelstiftung BVG, Zürich, überwiesen (Zahlungsbestätigung mitschicken).

Vollmacht

Ich beauftrage die Valitas Sammelstiftung BVG, den Eintrag der Veräusserungsbeschränkung im Sinne von Art. 30e BVG im Grundbuch zu veranlassen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu meinen Lasten.

Unterschriften

Bei Personen, die **verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft** leben, sind eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehepartners/Partners sowie ein Familienausweis erforderlich.

Bei **unverheirateten Personen** benötigen wir einen aktuellen Personenstandsausweis. Wurde ein Lebenspartner/eine Lebenspartnerin gemäss Vorsorgereglement begünstigt, benötigen wir zudem die amtlich beglaubigte Unterschrift dieser Person.

Datum

Unterschrift versicherte Person

Datum

Amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/
des eingetragenen oder begünstigten Partners

Notwendige Dokumente

Erwerb Wohneigentum

- Notariell beglaubigter Kaufvertrag
- Bestätigung über die Höhe der Hypothekarschuld
- Bestätigung der Bank*

Erstellung/Umbau Wohneigentum

- aktueller Grundbuchauszug
- Notariell beglaubigter Kaufvertrag
- Bau-, Werk- oder Generalunternehmervertrag
- Bestätigung der Bank*

Beteiligung an Wohnbaugenossenschaften

- Reglement der Wohnbaugenossenschaft
- Mietvertrag
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung
- Anteilsschein (Original)

Rückzahlung Hypothek (Amortisation)

- aktueller Grundbuchauszug
- Bestätigung über die Höhe der Hypothekarschuld
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung
- Bestätigung der Bank*

*Die **Bestätigung der Bank** muss folgendes beinhalten:

Bestätigung Verwendung gemäss BVG, Verwendungszweck, Bestätigung gesperrtes Auszahlungskonto (IBAN), Verpflichtung zur Rückzahlung bei Nichtzustandekommen, Bestätigung Betrag und gewünschtes Auszahlungsdatum.

Merkblatt Vorbezug für Wohneigentum

Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) können versicherte Personen Gelder aus der Pensionskasse zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum verwenden.

Verwendungszweck

- Erwerb und Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum
- Amortisation von Hypothekendarlehen auf selbst genutztem Wohneigentum
- Erwerb von Anteilsscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen
- Wertvermehrende Investitionen

Achtung: Gelder aus der Pensionskasse dürfen **nicht** für die Finanzierung des laufenden Unterhalts einer Immobilie, für die Bezahlung von Hypothekarzinsen oder für den Kauf von Bauland verwendet werden. Auch Ferien- und Zweitwohnungen dürfen nicht mit Pensionskassengeldern finanziert werden.

Bezugsmöglichkeiten

Bis zum 50. Altersjahr kann das gesamte vorhandene Altersguthaben vorbezogen werden. Ab dem 50. Altersjahr kann höchstens die Hälfte des aktuellen Altersguthabens oder, wenn grösser, das Altersguthaben bei Alter 50 in Anspruch genommen werden.

Der Mindestbezug beträgt CHF 20'000. Dies gilt nicht beim Erwerb von Anteilsscheinen von Wohnbaugenossenschaften.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre bis spätestens 1 Monat vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen geltend gemacht werden.

Eigenbedarf und Eigentumsrecht

Das Wohneigentum muss durch die versicherte Person genutzt werden, und zwar am zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort. Folgende Eigentumsverhältnisse sind zulässig:

- Alleineigentum
- Miteigentum
- Gesamteigentum unter Ehegatten bzw. unter eingetragenen Partnern.

Es empfiehlt sich, die Auswirkungen der verschiedenen Eigentumsrechte im Vorfeld abzuklären. Liegt beispielsweise Miteigentum vor, kann nur über den Wert des persönlichen Miteigentumsanteils verfügt werden. Dies gilt auch zwischen Ehegatten.

Leistungskürzung infolge Vorbezugs

Der Vorbezug wird vom vorhandenen Altersguthaben in Abzug gebracht. Dadurch werden die künftigen Altersleistungen gekürzt. Auch die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall können gegebenenfalls gekürzt werden. Eine zusätzliche Risikoversicherung auf privater Basis kann diese Einbusse abdecken.

Mit der Auszahlung erfolgt beim Grundbuchamt die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung (nur bei Wohneigentum in der Schweiz). Diese bewirkt, dass die Immobilie nur veräussert werden kann, wenn die Rückzahlung des Vorbezugs sichergestellt ist oder die Veräusserungsbeschränkung und der Vorbezug auf ein neues Grundstück übertragen werden können. Die Kosten für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung gehen zu Lasten der versicherten Person.

Zustimmung des Ehegatten / des eingetragenen Partners / des Lebenspartners

Für den Vorbezug ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder des bei der Valitas Sammelstiftung BVG begünstigten Lebenspartners notwendig. Die Echtheit dieser Unterschrift muss auf dem Antragsformular amtlich beglaubigt werden (bei einem Notar oder der Wohnsitzgemeinde).

Vorbezug nach einem freiwilligen Einkauf

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden. Dieser Steuervorteil wird von den Steuerbehörden nicht mehr zugestanden, falls innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf ein Kapitalbezug geltend gemacht wird.

Die steuerlichen Auswirkungen sollten von der versicherten Person frühzeitig bei der zuständigen Steuerbehörde abgeklärt werden.

Auszahlung des Vorbezugs

Der Vorbezug wird nach positivem Entscheid, frühestens jedoch bei Eigentumsübertragung, an den Gläubiger (Verkäufer, Ersteller des Wohneigentums oder Darlehensgeber) überwiesen. Wird der Bezug auf ein Sperrkonto bei einer Bank gewünscht, benötigt die Valitas Sammelstiftung BVG eine Bestätigung der Bank über den Verwendungszweck sowie über den eingeschränkten Zugriff auf das Auszahlungskonto.

Rückzahlung des Vorbezugs

Zu Lebzeiten

Bei Eigentums- oder Nutzungsänderung des Wohneigentums (Verkauf, Vermietung, Wohnrecht- oder Nutzniessungsrecht) ist die versicherte Person zur Meldung und zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrages an die Valitas Sammelstiftung BVG verpflichtet.

Im Todesfall

Die Erben können zur Rückzahlung des Vorbezugs verpflichtet werden, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung verstirbt und weder an einen Ehegatten/Partner noch an ein Kind Hinterlassenenleistungen ausgerichtet werden.

Der Vorbezug kann jederzeit ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, jedoch spätestens 1 Monat vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000 (Ausnahme Anteilsscheine). Nach der vollständigen Rückzahlung kann die beim Vorbezug bezahlte Steuer (ohne Zinsen) innerhalb von längstens drei Jahren zurückgefordert werden. Das Gesuch ist an die zuständige Behörde in demjenigen Kanton, in dem der Vorbezug ursprünglich versteuert wurde, zu stellen.

Steuerliche Bestimmungen

Ein Vorbezug ist steuerpflichtig. Die Valitas Sammelstiftung BVG meldet der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Auszahlung. Die Steuern sind aus eigenen Mitteln zu bezahlen und können nicht vom vorbezogenen Betrag in Abzug gebracht werden. Auskunft über die Höhe der Steuerbelastung erteilt die zuständige Steuerbehörde.

Bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland wird die Quellensteuer direkt vom Vorbezug abgezogen. Die Höhe der Quellensteuer richtet sich nach den Quellensteuersätzen des Kantons Zürich, wo die Valitas Sammelstiftung BVG ihren Sitz hat.

Gebühren

Die Kosten für einen Vorbezug bei der Valitas Sammelstiftung BVG belaufen sich auf CHF 250. Die Gebühr muss vor der Auszahlung des Vorbezugs durch die Versicherte Person beglichen werden.

Wohneigentum im Ausland

Bei Wohneigentum im Ausland gelten allenfalls abweichende Bestimmungen und es müssen weitere, nicht auf dem Formular bezeichnete Dokumente eingereicht werden. Genauere Informationen erteilt Ihnen Ihr Kundenbetreuer/Ihre Kundenbetreuerin.